

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wiestetal" in der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Ottersberg im Landkreis Verden

Vom XX.XX.2012

Aufgrund § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Wiestetal" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemarkung Mulmshorn (Stadt Rotenburg (Wümme)), den Gemarkungen Horstedt, Schleeßel, Taaken, Reeßum, Clüversbostel, Sottrum und Stuckenborstel (Samtgemeinde Sottrum) im Landkreis Rotenburg (Wümme) und in der Gemarkung Ottersberg (Flecken Ottersberg) im Landkreis Verden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den 5 maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum, dem Flecken Ottersberg, dem Landkreis Verden, Abteilung Naturschutz, sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. **382 ha**.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das zwischen flachen Geestrücken gelegene Wiestetal mit dem naturnahen, meist mäandrierenden Bachlauf erstreckt sich von Mulmshorn bis kurz vor der Mündung in die Wümme bei Ottersberg. Das Tal wird geprägt durch die Mäander der Wieste mit abschnittsweise Erlen-Eschenwäldern, Röhrichten und Hochstaudenfluren an den Ufern und Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade, Sümpfen, Groß- und Kleinseggenriedern sowie bodensaure Eichenmischwälder und vereinzelt kleine Moorwaldparzellen in den Niederungsbereichen. In einem ehemaligen Sandabbaugelände bei Schleeßel befinden sich fünf Teiche, die extensiv genutzt werden. Das NSG Wiestetal ist ein wichtiger Lebensraum für z. B. teilweise stark gefährdete und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

geschützte Libellen- und Heuschreckenarten, für Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie für den Fischotter. Aus landesweiter Sicht stellt das gesamte Wiestetal einen wertvollen Bereich für den Schwarzstorch als Nahrungshabitat dar.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Wieste und ihrer angrenzenden Niederungsbereiche als Lebensstätte und Biotop bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Die Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit des Wiestetals sollen erhalten und die Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet gefördert werden.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Wieste und des Glindbaches als naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichtern, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer, Schwarzstorch sowie Fischotter,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von **belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen** sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
 3. die Verbesserung der Gewässerstruktur der Wieste und des Glindbaches,
 4. die Reduzierung der Sedimenteinträge in die Wieste und den Glindbach aus einfließenden Gräben,
 5. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Wieste,
 6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände im Niederungsbereich auf vorwiegend feuchten Standorten,
 7. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen und Geestbereiche mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
 9. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 10. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Die überwiegenden Flächen des NSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" (Code DE 2820301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
 1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen und feuchten Standorten in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als Torfmoos-Birkenbruch auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger räumlicher und

- funktionaler Vernetzung mit kleinflächig verbreiteten Hochmoorresten, Übergangs- und Schwingrasenmooren,
- c) 91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als großflächige Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Schaumkraut- sowie Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen einschließlich deren Übergänge zu Bruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf Standorten mit einem zumindest zeitweise hohen Grundwasserstand sowie auf quelligen Standorten mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, Höhlenbäumen, einem hohen Alt- und Totholzanteil in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtgebüsch, Uferhochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation,
 - b) 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - c) 4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheide mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten,
 - d) 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
als nährstoffarme, ungedüngte, kalkarme oder kalkreiche, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen,
 - e) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtgebüsch, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 - f) 6510 - Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als zusammenhängende, artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen bzw. Mähweiden auf frischen bis feuchten Standorten in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung zu Feuchtwiesen, Röhrichten und Seggenriedern,
 - g) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern, auf sehr nassem, nährstoffarmen Standort,
 - h) 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
als naturnaher, strukturreicher Buchenwald auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - i) 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als feuchter Geißblatt- und Waldziest-Eichen-Hainbuchenwald einschließlich der Übergänge zum Traubenkirschen- und Winkelseggen-Erlen-Eschenwald mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern auf mäßig feuchtem bis feuchtem, nährstoffreichem Standort,
 - j) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als trockene bis feuchte Stieleichen-Birken-Wälder auf sandigen Talrändern mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
 3. der Tierarten (Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie)
 - a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Wieste und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges Gewässer mit naturnahen, verzweigten Auenlebensräumen mit teilweiser dichter Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Wieste und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,

c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Wieste und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Wieste als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,

e) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen(bereichen) an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter).

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt ist insbesondere
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,

11. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 12. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 10 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig werden,
 13. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 15. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 16. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 17. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 19. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 20. die gärtnerische Nutzung sowie Freizeitnutzung an der Wieste in einem Abstand von weniger als 1m von der Böschungsoberkante,
 21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege und der Naturerlebnisbereiche in Mulmshorn und Sottrum sowie der vor Ort von der Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 Abs. 5 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben nach vorheriger Ankündigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde, bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner vorherigen Ankündigung,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Reiten auf den gekennzeichneten Wegen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 5. die Neuanlage hofnaher notwendiger Erschließungswege mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres; die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Bohrlöcher sich außerhalb des Naturschutzgebietes befinden, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 12. die Durchführung von Maßnahmen zum Naturerleben in den in der Karte dargestellten Naturerlebnisbereichen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß § 44 und 45 BNatSchG i. V. m. der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmereverordnung auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die Gewässerunterhaltung. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen und Gräben ist unter Beachtung des § 39 BNatSchG freigestellt. Ständig wasserführende Gräben dürfen nur in der Zeit vom 15. August bis zum 15. Oktober mit der Grabenfräse geräumt werden. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung mittels Handangel unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses inklusive Befahren der Teiche für Pflegemaßnahmen im Rahmen der fischereilichen Nutzung. Für die Reusenfischerei sind Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansitzeinrichtungen,
 3. die Anlage von Kirrungen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 BNatSchG und nach folgenden Vorgaben
- a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche auf den Flurstücken 197/1 der Flur 1 von Mulmshorn, 46/2 und 46/5 der Flur 1 von Reeßum, 107/1, 132/1, 110/1, 113/1 der Flur 2 von Clüversbostel, 33/1 der Flur 12 von Sottrum, 172/1 und 173 der Flur 2 von Stuckenborstel, 17/1 der Flur 3 von Stuckenborstel und 51/1 der Flur 4 von Stuckenborstel, **teilweise** auf den Flurstücken 102, 103 und 104/1 der Flur 2 von Clüversbostel,
 - b) ohne Grünland umzubrechen,
 - c) ein mindestens 2 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer zweiter Ordnung und ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt,
 - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten,

- e) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - f) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt.
1. Auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung der Vorgaben aus den oben genannten Punkten a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere pro ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
 2. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung der Vorgaben aus den oben genannten Punkten a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. max. zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die 2. Mahd nicht vor dem 01. August eines jeden Jahres erfolgen darf, oder max. 2 Weidetiere pro ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - d) keine organische Düngung.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
1. auf allen Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit kann die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden,
 - b) unter einzelner oder truppweiser Belassung von mindestens 3 Stück Stämmen von standortheimischen bzw. standortgerechten, stehenden Altholzes pro Hektar aller im Bestand dominierender standortheimischen Baumarten bis zum natürlichen Verfall sowie unter Belassung aller Horst- und Höhlenbäume als Habitatbäume,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,
 - d) ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) ohne Kalkungen,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. auf den in der Karte grau unterlegten Waldflächen (FFH-Lebensraumtypen) unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1 sowie
 - a) Schirmschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Düngung,
 - c) ohne tiefgründige Bodenbearbeitung und ohne Entwässerung,
 3. auf den in Absatz 6 a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 von ihrer Zustimmung und Anzeige abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 6 c), Absatz 6 Nr. 1 c) und Absatz 6 Nr. 2 c) zulassen.
- (10) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.

- (11) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (12) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege und Naturerlebnisbereiche betritt.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die gemäß § 4 Abs. 6 e) erforderliche vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Grünlanderneuerung durchführt.

§ 8

Zuständige Naturschutzbehörde

Für den Vollzug dieser Verordnung ist innerhalb des Landkreises Verden die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Verden und innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Rotenburg (Wümme) zuständig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)